AG Schweinfurt, Endurteil v. 30.10.2025 – 1 C 684/25

Titel:

Erstattungsfähige Mietwagenkosten nach Verkehrsunfall

Normenketten:

BGB § 249, § 254
ZPO § 287

Leitsätze:

1. Der Geschädigte kann vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand grundsätzlich auch den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte, wobei der Geschädigte nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten ist, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen Wegen den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen. (Rn. 18) (redaktioneller Leitsatz)
2. Zusätzlich zum Grundtarif kann dem Geschädigten ein 20%-iger Aufschlag auf den Grundtarif zugebilligt werden, wenn ihm eine Vorfinanzierung unter Einsatz einer Kredit- oder EC-Karte nicht möglich war; für eine Vorfinanzierbarkeit ist der Schädiger darlegungs- und beweisbelastet. (Rn. 25) (redaktioneller Leitsatz)
3. Wurde ein gleichwertiges Fahrzeug angemietet, können die ersparten Eigenaufwendungen auf 3% geschätzt werden. (Rn. 26) (redaktioneller Leitsatz)
4. Zusatzkosten für Winterreifen, Navigationsgerät, Zweitfahrer, Haftungsbefreiung sowie Zustellung/Abholung sind erstattungsfähig. (Rn. 27 – 32) (redaktioneller Leitsatz)
5. Die Notwendigkeit, nach einem günstigeren als dem angebotenen Tarif zu fragen, besteht regelmäßig nur dann, wenn sich dem Geschädigten aufgrund eines erheblichen oder aber auffällig hohen Abweichens von den Preisen etwa der „Schwacke-Liste“ Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Tarifs hätten aufdrängen müssen, was häufig erst ab einer Überschreitung des Schwacke-Normaltarifs um 50% angenommen wird. (Rn. 35) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Mietwagenkosten, Wirtschaftlichkeitsgebot, Schadensschätzung, Schwacke-Liste, Nebenkosten, Eigenersparnis, Haftungsbefreiung, Navigationsgerät, Verkehrsunfall, Winterreifen, Zustellung/Abholung, Zweitfahrer

Tenor

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.133,56 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 03.06.2025 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

4. Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.133,56 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadensersatz wegen eines Verkehrsunfalles in Anspruch, der sich am 24.01.2025 im Bereich A. ereignet hat.

2
Die volle Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig, streitig sind restliche Mietwagenkosten.

3
Das Fahrzeug des Klägers wurde bei dem Unfall beschädigt. Für die Zeit ab dem Unfall bis nach der Reparatur nahm sich der Kläger vom 24.01.2025 bis 04.02.2025 einen Mietwagen. Unter dem 24.01.2025 schloss der Kläger einen Mietvertrag, dem eine Preisliste beigefügt war. Diese listete Preise nach Mietwagenklassen auf, ferner waren Zusatzkosten aufgeführt. Hinsichtlich der näheren Ausgestaltung wird auf Anlage K4 verwiesen.

4
Dem Kläger wurden für die Anmietung. 2.759,61 € in Rechnung gestellt. Das Fahrzeug des Klägers ist der Mietwagengruppe 7 zuzuordnen.

5
Vorgerichtlich regulierte die Beklagte einen Betrag in Höhe von 1.626,05 € unter Berücksichtigung des Schwacke-Mietpreisspiegels 2024 (3-stelliges PLZ-Gebiet, Modus) für das Postleitzahlgebiet …, Wochenpauschale geteilt durch 7 mal 12 Anmiettage, Mietwagengruppe 7. Die Beklagte zog eine Eigenersparnis in Höhe von 10% ab.

6
Für die Zustellung und Abholung wurden jeweils 15,46 € netto gemäß Schwacke berücksichtigt.

7
Für die Haftungsbefreiung wurden 16,14 € netto/Tag also 193,68 € netto für 12 Tage berücksichtigt.

8
Für den Zusatzfahrer wurden 8,07 € netto/Tag mithin 96,84 € netto berücksichtigt.

9
Trotz klägerseitiger Aufforderung erfolgten keine weiteren Zahlungen.

10
Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte habe den vollen Ersatz für die angefallenen Mietwagenkosten zu erstatten. Dabei sei der Schwacke Mietpreisspiegel zugrunde zu legen. Zuzüglich eines 20%-igen Aufschlages sowie Zusatzkosten für Haftungsbefreiung, Winterreifen, 2. Fahrer, Navigationsgerät sowie Zustellung und Abholung des Mietwagens ergebe sich ein erstattungsfähiger Betrag in Höhe von 2.892,61 €.

11
Der Kläger beantragt,

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.133,56 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit 03.06.2025 zu zahlen.

12
Die Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

13
Sie ist der Auffassung, vorgerichtlich ausreichend reguliert zu haben. Es sei ein Abzug für Eigenersparnis in Höhe von 10% zu berücksichtigen. Die Kosten für Winterreifen seien nicht erstattungsfähig, da diese bei entsprechender Witterung zur Standardausrüstung jedes Fahrzeuges gehörten. Auch die Kosten für Navigationsgeräte seien nicht üblich. Die Navigation mit einem Smartphone sei heute bereits üblich und angemessen. Im Übrigen seien andere Werte hinsichtlich der Nebenkosten anzusetzen.

14
Substantiierter Vortrag bzgl. eines prozentualen Aufschlags sei durch die Klägerseite nicht erfolgt.

15
Hinsichtlich des weiteren Sachvortrages wird auf die wechselseitigen Schriftsätze samt Anlagen Bezug genommen.

16

Das Gericht hat mit Zustimmung der Parteien gem. § 128 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden.

Entscheidungsgründe

17
Die zulässige Klage ist begründet.

I) Hauptantrag

1) Maßstäbe

18
Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Geschädigte vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand grundsätzlich auch den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Der Geschädigte ist hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen Wegen den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen (etwa BGH, Urteil vom 12. Februar 2019 – VI ZR 141/18). Das bedeutet, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigsten Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann.

2) Grundtarif

19
Nach der Rechtsprechung des BGH ist für die Beantwortung der Frage, welche Aufwendungen für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs erforderlich sind, zunächst der sog. Normaltarif heranzuziehen. Diesen Normaltarif ermittelt das Gericht, entsprechend der ständigen Rechtsprechung des AG Schweinfurt, regelmäßig bestätigt durch das Landgericht Schweinfurt, in Ausübung seines tatrichterlichen Ermessens im Rahmen der Schadensschätzung gem. § 287 ZPO auf der Grundlage der jeweils gültigen Schwacke-Liste.

20
a) Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist die Bemessung der Höhe des Schadens des Anspruches in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders freigestellten Tatrichters (BGH NJW 1984, 2282; NJW 1988, 1835; NJW 2005, 277; NJW 2009, 1066; NJW 2009, 3022; NJW-RR 2011, 823). Die Art der Schätzgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor, wobei gleichwohl in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden können.

21
Nach der Rechtsprechung des BGH sind sowohl die Schwacke-Liste als auch der Fraunhofer Mietpreisspiegel grundsätzlich zur Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten geeignet. Da die Listen nur als Grundlage für eine Schätzung herangezogen werden, kann der Tatrichter im Rahmen seines Ermessens nach § 287 ZPO von dem sich aus den Listen ergebenden Tarif durch Zuschläge bzw. Abschläge grundsätzlich abweichen. Konkrete Zweifel an der grundsätzlichen Geeignetheit der Schwacke-Liste haben sich für das Gericht aufgrund des sich zum Entscheidungszeitpunkts ergebenden Sach- und Streitstands im konkreten Fall nicht aufgezeigt. Die generellen Einwände der Beklagtenpartei gegen die Eignung der Schwacke-Liste hält das Gericht für unbegründet. Insbesondere wurden keine konkreten Tatsachen dahingehend aufgezeigt, dass die geltend gemachten Mängel der vom Gericht angewendeten Schwacke-Liste sich auf den hier streitgegenständlichen Fall in erheblichen Umfang auswirken würden (BGH NJW 2008, 1519; NJW 2009, 58; NJW 2010, 1445; NJZ 2010, 2652; NJW-RR 2011, 823).

22
b) Im vorliegenden Fall wurde das Mietfahrzeug für 12 Tage angemietet. Die Erforderlichkeit der Ersatzfahrzeuganmietung ist unstreitig.

23
Das geschädigte wie auch das angemietete Fahrzeug sind unstreitig der Mietwagengruppe 7 zuzuordnen.

24

c) Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Mietwagenkosten ist grundsätzlich das Preisniveau an dem Ort maßgebend, an dem das Fahrzeug angemietet und übernommen wird (BGH Urt. v. 11.03.2008 – Az. VI ZR 164/07). Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass laut Schwacke-Lis te 2024, Postleitzahlengebiet 975… und 12 Tagen ein Grundtarif von 806/7*12 = 1.381,71 € erstat tungsfähig ist.

d) Aufschlag 20%

25
Zusätzlich zu diesem Grundtarif konnte dem Kläger ein Aufschlag 20%-iger Aufschlag auf den Grundtarif zugebilligt werden, weil er grundsätzlich plausibel darlegte, dass eine Vorfinanzierung unter Einsatz einer Kredit- oder EC-Karte nicht möglich war. Grundsätzlich betrifft die Frage, ob der Geschädigte im Einzelfall zu einer Vorfinanzierung verpflichtet oder in der Lage war, nicht die Erforderlichkeit der Herstellungskosten im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB, sondern die Schadensminderungspflicht des § 254 Abs. 2 S. 1 BGB, sodass hierfür der Schädiger darlegungs- und beweisbelastet ist (etwa BGH, Urt. v. 05.03.2013, VI ZR 245/11, Rn. 19). Der Kläger ist im Übrigen nicht verpflichtet, von sich aus zu seiner finanziellen Situation vorzutragen (BGH a.a.O.). Im Übrigen wurde das Mietfahrzeug noch am Unfalltag angemietet, was die Erforderlichkeit eines sofort verfügbaren Fahrzeuges nach Auffassung des Gerichts ausreichend aufzeigt.

e) Eigenersparnis

26
Von diesem ermittelten Grundtarif ist ein Abzug in Höhe von 3% für die ersparten Eigenaufwendungen im Hinblick auf die Nichtnutzung des eigenen Fahrzeugs der Geschädigten anzurechnen. Unstreitig wurde im vorliegenden Fall ein gleichwertiges Fahrzeug angemietet, sodass ein Entfallen des Abzuges nicht in Betracht kommt. Die ersparten Eigenaufwendungen werden vom Gericht auf 3% geschätzt

3) Zusatzkosten

27
a) Neben den Kosten für die reine Anmietung des Fahrzeugs können die geltend gemachten Kosten für Winterreifen in Ansatz gebracht werden.

28
Da Winterreifen auf dem Mietwagenmarkt üblicherweise gesondert berechnet werden, sind die dadurch entstehenden Kosten grundsätzlich erstattungsfähig (OLG Koblenz, SVR 2015, 299 [300]; vgl. auch BGH, NJW 2013, 1870 [1871]). Der Geschädigte hat Anspruch auf einen Mietwagen, der den Vorgaben der StVO entsprechend ausgestattet ist (OLG Koblenz, a.a.O.). Insoweit kommt es allein maßgeblich darauf an, ob zur Zeit der Anmietung Winterreifen jahreszeitbedingt erforderlich gewesen sind. Dies war hier der Fall.

29
b) Navigationsgeräte sind auch heutzutage nicht üblich, sodass diese grds. auch gesondert in Rechnung gestellt werden können. Ein Verweis auf ein Handy-Navigationsgerät ersetzt ein fest verbautes Navigationsgerät nicht. Einerseits kann ein solches nur verwendet werden, wenn ausreichend Datenkontingent vorhanden ist, andererseits ist in Mietwagen regelmäßig keine Handyhalterung im Blickfeld des Fahrers vorhanden, sodass von diesem letztlich verlangt würde, während der Fahrt das Handy in der Hand zu halten oder auf dem Beifahrersitz liegen zu haben, womit er sich dem Risiko ordnungswidrigen Verhaltens aussetzen würde.

30
c) Kosten für einen Zusatzfahrer sind erstattungsfähig, sofern sie nicht nur tatsächlich im Mietverhältnis angefallen und dem Geschädigten in Rechnung gestellt worden sind, sondern der Geschädigte zumindest vorträgt, das beschädigte Fahrzeug sei durch den zweiten Fahrer genutzt worden, der im Mietvertrag auch entsprechend aufgeführt ist; dann reicht ein pauschaler Vortrag des Schädigers, die Geschädigten seien auf diese Leistungen nicht angewiesen gewesen, für die Berücksichtigung als nach § 254 BGB beachtlicher Einwand nicht aus (Geigel, Haftpflichtprozess, 28. Aufl. 2020, Kap.3 Rn. 141 m.w.N.).

31
Vorliegend sind die Kosten der Haftungsreduzierung zusätzlich erstattungsfähig, da der Schwacke-Mietpreisspielgel lediglich eine Haftungsreduzierung mit einem Selbstbehalt von 500 € einpreist. Soweit eine Haftungsreduzierung auf einen geringeren Selbstbehalt bei der Geschädigten möglicherweise deshalb zu einer Besserstellung gegenüber dem Normalzustand führen könnte, weil die Geschädigte ihren eigenen

Pkw gegebenenfalls mit einer höheren Selbstbeteiligung versichert hat, ist solch eine mögliche Besserstellung deshalb gerechtfertigt, weil die Geschädigte nicht gehalten ist, als Geschädigte eines Verkehrsunfalles zusätzliche Risiken aufzunehmen. Durch die Notwendigkeit der Anmietung wird aber das Risiko begründet, dass es leichter zu einem eigenverschuldeten Unfall dem Mietfahrzeug kommt, da bei diesen die jeweilige Funktionsweise und Abmessungen regelmäßig nicht gleichermaßen geläufig sind wie diejenige des eigenen, vertrauten Fahrzeuges. Auf diese Weise trifft die Geschädigte mit der durch den Unfall aufgezwungenen Eingewöhnung auf das Mietfahrzeug ein gegenüber der Bedienung ihres eigenen, vertrauten Fahrzeugs gesteigertes, zusätzliches Risiko dahingehend, dass sich der Selbstbehalt tatsächlich verwirklicht. Hinzu kommt, dass die Geschädigte bei einem Unfall mit eigenem Fahrzeug stets entscheiden kann, ihr Fahrzeug gegebenenfalls auch keiner Reparatur zuzuführen und auf diese Weise den Selbstbehalt zu umgehen. Im Falle eines Schadens am Fahrzeug ist hingegen steht der Selbstbehalt zu zahlen.

(LG Schweinfurt, Urt. v. 21.01.2022, 32 S 41/21; vgl. auch Almeroth/ders., Schadensersatz bei Verkehrsunfällen, 1. Aufl. 2023, Rn. 771 m.w.N.).

32
e) Zustellung und Abholung waren vereinbart und sind grds. auch nach Schwacke-Erhebung als übliche Nebenkosten anzusehen, jeweils in Höhe von 23 €.

33
f) Es ergibt sich folgende Rechnung nach Schwacke-Erhebung („Modus“-Werte): Grundtarif (modus): 1.381,71 €

zzgl. 20% wg. Adhoc Anmietung 276,34 €

abzgl. 3% Eigenersparnis 41,45 € Zwischensumme 1.616,60 €

zzgl. Kosten für Winterausstattung 120 €

zzgl. Kosten für Navigationsgerät 132 €

zzgl. Kosten für Zusatzfahrer 144 €

zzgl. Kosten für Haftungsbefreiung 288 €

zzgl. Kosten für Zustellung/Abholung 46 € Summe (unter Berücksichtigung der „Modus“-Werte): 2.346,60 €

34
3) Die weitergehenden Mietwagenkosten konnten der Klagepartei zugesprochen werden, auch wenn diese die zuvor angewendeten „Modus“-Werte der Schwacke-Mietpreiserhebung überschritten.

35
Insofern ist neben der Frage der rein objektiven Berechnung eines erforderlichen Schadensbetrages eine subjektbezogene Schadensbetrachtung vorzunehmen. Es ist also auf die beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten Rücksicht zu nehmen. Nach ständiger Rechtsprechung kann der Geschädigte dabei im Prinzip frei entscheiden, von wem er einen Ersatzwagen anmietet, er muss dabei keine Marktforschung anstellen oder den Autovermieter über den Grund der Anmietung (Unfall) täuschen, sondern er darf uU sogar das erste Angebot annehmen, solange dieses nicht erkennbar überhöht ist. Die Notwendigkeit, nach einem günstigeren als dem angebotenen Tarif zu fragen, besteht regelmäßig nur dann, wenn sich dem Geschädigten aufgrund eines erheblichen oder aber auffällig hohen Abweichens von den Preisen etwa der „Schwacke-Liste“ Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Tarifs hätten aufdrängen müssen, was häufig erst ab einer Überschreitung des Schwacke-Normaltarifs um 50% angenommen wird. Eine solche Überhöhung ist vorliegend nicht gegeben, zumal sich die in Rechnung gestellten Werte im Bereich des arithmetischen Mittels der Schwacke-Erhebung bewegen.

36
Zwar wird die subjektbezogene Schadensbetrachtung im Rahmen der Schadensposition der Mietwagenkosten teilweise dann nicht vorgenommen, wenn die Mietwagenrechnung noch nicht bezahlt wurde. Denn die beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten sollen sich regelmäßig in einem aufgewendeten Zahlbetrag niederschlagen und nicht allein in der Höhe der vom Mietwagenunternehmen erstellten Rechnung als solcher. Allerdings gilt dies zur Überzeugung des Gerichts wiederum nicht für Fälle, in denen die Rechnung einer vorherigen Preisvereinbarung entspricht, weil der Geschädigte in diesem Fall

bereits mit Vertragsschluss einer vertraglichen Zahlungsverpflichtung zu den vereinbarten Preisen ausgesetzt ist, mithin bereits mit Vertragsschluss eine Vermögensdisposition getroffen hat, die sich eben nicht erst in der Rechnungsstellung niederschlägt.

37
Damit konnten die geltend gemachten Kosten voll zugesprochen werden.

II)

38
Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

III)

39
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.